

**Tarifvertrag zur
Zukunfts- und Standortsicherung für die Beschäftigten der
Tierkörperbeseitigungsanlage**

zwischen dem Arbeitgeberverband Chemie Rheinland/Pfalz e.V. für
den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz, Saarland, im Rheingau-Taunus-
Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
im weiteren Zweckverband

und der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH
im weiteren GFT

und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie
Bezirk Saarbrücken
im weitem IGBCE

Auf Grund der unklaren Situation bei der Tierkörperbeseitigungsanlage durch die europarechtlichen Streitpunkte treffen die Vertragsparteien zur Absicherung der Situation der Arbeitnehmer die folgenden Regelungen.

§ 1 Gemeinsame Geschäftsführung

Die Parteien sind sich einig, dass durch den engen Zusammenhang zwischen GFT und Zweckverband eine gemeinsame Geschäftsführung von Zweckverband und GFT vorliegt.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden der GFT.

§ 3 Künftige Umstrukturierungen

Im Falle einer Auflösung des Zweckverbands verpflichten sich die Mitglieder des Zweckverbandes, die Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer in der jeweiligen Mitglieds Körperschaft zu prüfen. Die Überleitung in den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes erfolgt über die entsprechende tarifliche Regelung ggf. unter Anwendung der Öffnungsklauseln der Tarifverträge der Chemischen Industrie.

Entfällt bei der GFT die Grundlage des Geschäftsbetriebs, gehen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit allen Rechten und Pflichten nach § 613a BGB auf den Zweckverband über. Der Zweckverband wird für die betroffenen Arbeitnehmer die Tarifverträge der chemischen Industrie tarifdynamisch anwenden.

Falls es bei der GFT oder dem Zweckverband Veränderungen (Betriebsübergang, Verkauf, gesellschaftsrechtliche Umwandlungen, Neugründung, Folgegesellschaften, Übertragung von Vermögenswerten und Ähnliches) oder sonstige erhebliche Auswirkungen auf das Personal (Fremdvergabe, Outsourcing, Verpachtung) geben sollte, wird für die von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Umsetzung der personellen Maßnahmen ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Erhalt der Tarifbindung im Tarifbereich der Chemischen Industrie ist erklärtes Ziel der Vertragsparteien. Es werden auf jeden Fall die Schutzbestimmungen des § 613a BGB eingehalten. Inhalte eines Tarifvertrags

können sein die Gestaltung von Arbeitsbedingungen, erworbene Besitzstände und ggf. Nachteilsausgleiche.

Die Vertragsparteien verpflichten sich innerhalb von 4 Wochen auf Antrag einer der beiden Tarifvertragsparteien, in die Tarifverhandlungen nach diesem Paragraph einzutreten. Im Falle einer Nichteinigung zum Tarifvertrag wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Scheitern der Verhandlungen ein Schlichtungsverfahren durch Anrufen einer Partei eingeleitet. Für die Schlichtung benennt jede Tarifvertragspartei drei stimmberechtigte Mitglieder. Jede Seite benennt einen Schlichter. Beide führen die Schlichtung gemeinsam. Die erste Abstimmung erfolgt mit Stimmberechtigung beider Schlichter. Sollte eine zweite Abstimmung notwendig sein wird der alleinig stimmberechtigte Schlichter per Los ermittelt. Am Beginn der 4 Woche nach Anrufung der Schlichtung hat die Schlichtung ein Ergebnis vorzulegen, über dieses Schlichtungsergebnis wird von beiden beteiligten Seiten innerhalb von drei Arbeitstagen abgestimmt.

§ 4 Betriebsbedingte Kündigungen

Betriebsbedingte Kündigungen ohne den Abschluss eines Sozialtarifvertrags sind ausgeschlossen.

Im Falle einer unvermeidlichen betriebsbedingten Kündigung im Rahmen eines Sozialtarifvertrags ist für den betroffenen Arbeitnehmer mindestens eine Abfindung nach der folgenden Formel fällig:

Betriebszugehörigkeit * Bruttomonatsgehalt * Faktor

Bei der Betriebszugehörigkeit sind die Jahre und anteilige Monate mit einer Nachkommastelle zu verwenden.

Das Bruttomonatsgehalt errechnet sich aus dem gesamten Entgelt der letzten 12 Monate geteilt durch 12. Monate ohne Entgelt (z.B. auf Grund von Krankheit)werden so gerechnet, wie wenn Vollbeschäftigung stattgefunden hätte.

Es besteht kein Anspruch auf Abfindung nach § 4 dieses Tarifvertrags, wenn den Arbeitnehmern ein vergleichbares Arbeitsplatzangebot schriftlich vorliegt und dieses Angebot nicht angenommen wird.

Ob ein vergleichbares Arbeitsplatzangebot vorliegt, wird in einer paritätischen Kommission mit X Beisitzern beider Seiten einvernehmlich festgelegt.

§ 5 Schlussbestimmungen und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.20XX von beiden Seiten gekündigt werden.

Rivenich, den XX.XX.2014

XXXX für den Arbeitgeberverband Chemie

Rivenich, den XX.XX.2014

XXXX für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Rheinland-Pfalz, Saarland, Limburg-Weilburg,
Rheingau-Taunus

Rivenich, den XX.XX.2014

XXXX für die Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung
mbH

Rivenich, den XX.XX.2014

XXXX für die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie
und Energie Bezirk Saarbrücken

Erklärungsfrist bis zum 14.2.13